

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

zum/zur

F0260/12 – Fraktion DIE LINKE/Tierschutzpartei, Stadtrat Oliver Müller

Bezeichnung

Zunehmende Sanktionen gegen Hartz-IV-Empfänger/-innen auch in Magdeburg?

Verteiler

Tag

Der Oberbürgermeister

15.01.2013

Wie stellt sich die Anzahl verhängter Sanktionen gegenüber Hartz-IV-Empfänger/-innen im Zuständigkeitsbereich des Jobcenters Magdeburg in den Jahren 2009 bis 2012 dar (bitte Angaben nach Sanktionsgründen und Jugendlichen sowie Allein erziehenden Müttern und Vätern differenzieren)?

Die Beantwortung erfolgte durch das Jobcenter der Landeshauptstadt Magdeburg wie folgt:

Die verfügbaren Daten wurden über den Statistiks-service Ost der Bundesagentur für Arbeit bereitgestellt und sind der Anlage 1 zu entnehmen.

Welcher Trend zeichnet sich ab, was sind die Gründe hierfür?

Hinweise finden sich in der bundesweiten IAB-Studie von Wolff/Moczall (2012), die die Häufigkeiten von Sanktionen sowie die soziodemographischen Merkmale der sanktionierten eLb näher betrachtet haben. Konkret wurde die Sanktionierung schwerwiegender Pflichtverstöße (innerhalb der ersten 120 Tage nach Beginn des Leistungsbezugs) von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (eLb) untersucht, die zwischen April 2006 und März 2008 erstmals Arbeitslosengeld (ALG) II bezogen haben.

Die Ergebnisse zeigen, dass rund 65.000 der insgesamt 1,2 Millionen Personen, die während des Untersuchungszeitraums ins SGB II zugegangen sind, wegen schwerwiegender Pflichtverstöße sanktioniert wurden, die Regelleistung also um 30 bzw. um 100 Prozent bei eLb unter 25 Jahre gekürzt wurde. Leistungsberechtigte unter 25 Jahren sind mit 33,7 Prozent besonders stark unter den Sanktionierten vertreten, während eLb über 50 Lebensjahren (7,3 %) ausgesprochen selten sanktioniert werden.

Mit Bezug auf die Landeshauptstadt Magdeburg zeichnet sich dabei folgende Entwicklung anhand verfügbarer Daten ab:

Jahresdurchschnitt	2009	2010	2011	2012
Bestand an eLb	27.874	27.387	25.777	25.087
eLb mit mind. einer Sanktion	892	1.053	1.110	1.188
Quote	3,2	3,8	4,3	4,7
Männer	619	732	770	804
Frauen	273	321	340	384

Zudem werden eLb unter 25 Jahren aufgrund der besonderen Sanktionsregeln für Jugendliche strenger sanktioniert. Ihnen wird bereits bei der ersten schwerwiegenden Pflichtverletzung die Regelleistung vollständig gestrichen, bei der zweiten Pflichtverletzung innerhalb eines Jahres werden zudem die Kosten der Unterkunft nicht mehr gezahlt.

In wie vielen Fällen sind in der Bedarfsgemeinschaft lebende Kinder betroffen?

Die für die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (eLb) beim Arbeitslosengeld II vorgesehenen Sanktionen gelten eingeschränkt auch für nicht erwerbsfähige Angehörige, die Sozialgeld beziehen. Wie die Leistungen des Arbeitslosengeldes II können die Leistungen für Sozialgeldempfänger bei Pflichtverletzungen gemindert oder eingestellt werden (§ 31a Absatz 4 SGB II).

Bei nicht erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mindert sich das Sozialgeld nach den Bestimmungen des § 31a Abs. 1 SGB II, auch wenn sie noch keine 25 Jahre alt sind.

Sanktionen für einen Sozialgeldempfänger sind jedoch nur möglich, wenn dieser

- nach Vollendung des 18. Lebensjahres Einkommen oder Vermögen in der Absicht vermindert, die Voraussetzungen für die Erhöhung des Sozialgeldes herbeizuführen oder
- trotz Belehrung über die Rechtsfolgen ein unwirtschaftliches Verhalten fortsetzt.

Der Anlage 2 sind Daten des Statistikverbunds Ost zu entnehmen, die die Entwicklung der Alleinerziehenden mit mindestens einer Sanktion abbilden. Zumindest mittelbar sind hier die Kinder der Bedarfsgemeinschaft, aufgrund der finanziellen Einschränkung durch die Kürzung der Regelleistung des Alleinerziehenden, betroffen.

Wie wird sichergestellt, dass solche Sanktionen nicht zu Lasten der Lebensgestaltung der Kinder führen?

Die ausgesprochenen Sanktionen beziehen sich immer auf die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts bei der Person, welche die Pflichtverletzung begangen hat. Die Ansprüche der Kinder in den Bedarfsgemeinschaften bleiben davon unberührt und tragen deshalb formal nicht zur Beeinträchtigung der Lebensgestaltung der Kinder bei.

Welche Erfahrungen macht der Leistungsträger mit diesem Instrument?

Die Möglichkeit zur Sanktionierung ist ein zentrales Merkmal der Aktivierungspolitik des SGB II. Dies soll dazu beitragen, die Einstellung und das Verhalten der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (eLb) im Sinne der Zielsetzungen des SGB II zu beeinflussen, sprich ihre Arbeits- und Konzessionsbereitschaft zu erhöhen. Allerdings liegen auch acht Jahre nach Einführung des SGB II kaum belastbare wirkungsanalytische Befunde zu diesem Themenkomplex vor. Gegenwärtig kann daher nicht zuverlässig beurteilt werden, ob Sanktionen eher zu einer besseren „Compliance“ beitragen oder die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit und die Überwindung der Hilfebedürftigkeit befördern.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass Jugendliche (u25) weitaus häufiger sanktioniert werden als ältere Personen. Auch geschlechtsspezifische Differenzen sind auffällig: Männer werden fast doppelt so oft wie Frauen sanktioniert, auch wenn sie sich in vergleichbaren Lebenssituationen befinden (z. B. alleinstehend).

Ob dies auf geringere Kooperationsbereitschaft männlicher eLb oder deren intensivere Aktivierung zurückzuführen ist, kann gegenwärtig nicht abschließend beurteilt werden. Schließlich ist hervorzuheben, dass Personen mit schwerwiegenden Sanktionen in relevantem Umfang innerhalb eines Jahres nach Beginn der Sanktion zumindest zeitweise versicherungspflichtig beschäftigt sind, ohne dass dies gegenwärtig kausal auf die Sanktion zurückgeführt werden kann.

Wie ist es den Betroffenen möglich, bei Kürzung der ihnen zugestandenen Leistung dennoch den Lebensunterhalt zu meistern. Welche Probleme bringt das mit sich, wie beurteilen sie diese?

Bei einer Minderung um mehr als 30 Prozent des Regelbedarfes hat das Jobcenter Landeshauptstadt Magdeburg in angemessenem Umfang ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen zu erbringen, wenn Leistungsberechtigte mit minderjährigen Kindern in einem Haushalt leben. Die zu erbringenden Sachleistungen beziehen sich auf den Teil des Arbeitslosengeld II, der über 30 Prozent der Minderung hinaus geht.

Sachleistungen werden in Form von Lebensmittelgutscheinen erbracht, deren Höhe aus den für Ernährung, für Gesundheitspflege und für Hygiene und Körperpflege vorgesehenen Anteilen des Regelbedarfs abgeleitet werden.

Wie hoch ist die Fehlerquote des Jobcenters bei verhängten Sanktionen? Wie oft wird von den Leistungsempfängern Widerspruch eingelegt? Wie oft wird ihm statt gegeben?

Grundsätzlich kann eine Sanktion nur eintreten, wenn der eLb vorher über die Rechtsfolgen schriftlich belehrt wurde oder er diese kannte. Der Leistungsberechtigte muss konkret, verständlich, richtig und vollständig über die Rechtsfolgen belehrt worden sein. In der Rechtsfolgenbelehrung ist auch auf die verschärften Folgen wiederholter Pflichtverletzungen hinzuweisen.

Im Zeitraum 01.01.2012 – 30.11.2012 wurden für das Jobcenter Landeshauptstadt Magdeburg insgesamt 5.533 Widersprüche erhoben. Darunter befinden sich 606 Widersprüche gegen eine erteilte Sanktion. Die Widerspruchsquote gegen erteilte Sanktionen beträgt mithin rund 11 Prozent. Im Geschäftsjahr 2012 konnten bisher 481 Verfahren gegen die Erteilung einer Sanktion erledigt werden. Darunter befinden sich 242 Fälle, in denen der Widerspruch unbegründet war. In 216 Fällen konnte dem Widerspruch stattgegeben werden. Die Stattgabequote beläuft sich damit auf 44,9 Prozent. Dem gegenüber steht die Anzahl neu festgestellter Sanktionen gegenüber eLb in 2012 in Höhe von bisher 6.326 (Berichtsmonat August 2012).

Wie gewährt das Jobcenter den Leistungsempfängern alle notwendige Unterstützung bei der Wahrnehmung und Durchsetzung der Rechte der Leistungsempfänger/-innen?

Nach dem Konzept des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB II) wird das Verhältnis zwischen den Kunden zum Jobcenter als Leistungsträger nicht einseitig von der Erbringung finanzieller Unterstützungsleistungen dominiert. Vielmehr können Ansprüche erst dann wirksam werden, wenn sie aktiv (von den Kunden) durch Antragstellung gelten gemacht werden. Außerdem spricht man im SGB II von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, was auf das gesetzliche Konzept des Förderns und Forderns hinweist. Letzteres kann den Regelungen der §§ 2 und 3 SGB II entnommen werden.

Erbracht werden in erster Linie Leistungen zur Eingliederung in Arbeit gemäß §§ 16 ff. SGB II. Das Leistungsspektrum zur Integration reicht sehr weit.

Einige Leistungen davon sind z.B. die Übernahme von Bewerbungs- oder Fahrtkosten, sowie die berufliche Qualifizierung. Im Vordergrund steht eine schnellstmögliche dauerhafte Integration der Kunden, was sie unabhängig von der Inanspruchnahme von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II machen soll.

Außerdem wird allen, auch potentiellen, Kunden eine Beratung über das Aufgaben- und Leistungsangebot des Jobcenters Landeshauptstadt Magdeburg zuteil, wobei vorher jeweils eine Auswahl des zutreffenden internen Fachbereichs erfolgt, so dass konkrete Fragen auf konkrete Antworten treffen. Neben einer schnellstmöglichen Integration und qualitativ hochwertigen Leistungserbringung, steht die Zufriedenheit der Kunden genauso im Fokus, weshalb regelmäßig Anregungen oder Kritik der Kunden ausgewertet und auf Verbesserungspotential hin untersucht werden.

Das Jobcenter Landeshauptstadt Magdeburg verfügt über eine organisatorisch und räumlich unabhängige, d.h. vom operativen Bereich getrennte Rechtsbehelfsstelle, die jedoch unter Beachtung der Zuständigkeiten eng zusammen mit den Fachbereichen arbeitet.

Der Austausch von Informationen sowie die Weitergabe von Erkenntnissen und Erfahrungen der Rechtsbehelfsstelle tragen zur Verbesserung der Arbeitsqualität bei.

Unabhängig davon bieten die Mitarbeiter der Eingangszone zunächst jedem Leistungsberechtigten aufgrund von Fragestellungen konkrete Auskunft an. In Beratungsgesprächen mit dem für den Kunden zuständigen Mitarbeiter („persönlicher Ansprechpartner“) kann ein Bescheid, der einen besonderen Beratungsbedarf auslöst, verständlich und umfassend erläutert werden.

Im Falle eines Widerspruchsverfahrens obliegt es wiederum dem Sachbearbeiter der Rechtsbehelfsstelle, den monierten Bescheid im Rahmen des Widerspruchsbescheides deutlich und argumentativ nachvollziehbar zu erklären. Auch außerhalb eines Rechtsmittelverfahrens sind die Mitarbeiter des Jobcenters Landeshauptstadt Magdeburg bemüht, ihren Beratungspflichten vollumfassend nachzukommen.

Schließlich besteht darüber hinaus zur Vorbeugung etwaiger, lediglich aufgrund missverständener Bescheiderteilung beruhender Rechtsmittelverfolgung die Gelegenheit, mit dem jeweiligen Vorgesetzten (Bereichsleiter, Teamleiter, 1.SGG-SB) Kontakt aufzunehmen, um eine gemeinsame, für alle Beteiligten zufriedenstellende Lösung zu finden.

Wie beurteilen Sie die Transparenz und Verständlichkeit offizieller Schreiben und Bescheide des Jobcenters? Auf welche Weise wird dies evaluiert?

Ob ein Bescheid bzw. Schreiben für den jeweiligen Leistungsberechtigten ausreichend verständlich ist, hängt von vielen Faktoren, nicht zuletzt vom Empfängerhorizont ab.

In Anlehnung an das Bestimmtheiterfordernis nach § 33 SGB X als materielle Rechtmäßigkeitsvoraussetzung ist das Jobcenter Landeshauptstadt Magdeburg stets bemüht, den Verfügungssatz eines jeden Verwaltungsaktes nach seinem Regelungsgehalt in sich widerspruchsfrei zu gestalten und den Betroffenen bei Zugrundelegung der Erkenntnismöglichkeiten eines verständigen Empfängers in die Lage zu versetzen, sein Verhalten daran auszurichten.

Das Jobcenter Landeshauptstadt Magdeburg ist deshalb zu jeder Zeit bestrebt, seine Kunden breitgefächert und in den vielfältigsten Lebenslagen zu beraten und zu unterstützen. Es ist nicht weniger als die gesetzlich vorgegebene Aufgabe, Kunden zu fördern und zu fordern, indem einerseits Leistungen zum Lebensunterhalt gewährt und zugesichert werden sowie andererseits die zur Verfügung stehenden Möglichkeiten auszuschöpfen, Kunden in den Arbeitsmarkt zu integrieren.

Die komplexen Leistungen und Pflichten nachzuvollziehen, sind für den einzelnen Kunden und auch für die Öffentlichkeit insgesamt nicht immer einfach. Die Aufgabe des Jobcenter Landeshauptstadt Magdeburg besteht deshalb auch darin, die getroffenen Entscheidungen für alle Betroffenen und Interessierten transparent zu machen. Hier ist das Jobcenter Landeshauptstadt Magdeburg bereits gut aufgestellt.

Das Zentrum für Kunden und Mitarbeiterbefragung der Bundesagentur für Arbeit erhebt in einem halbjährlichen Rhythmus die Kundenzufriedenheit der Leistungsempfänger SGB II. 93,8 Prozent der befragten Kunden des Jobcenters Landeshauptstadt Magdeburg beurteilen den Inhalt erteilter Bescheide und offizieller Schreiben als verständlich. Bundesweit hingegen reduziert sich dieser Anteil auf 87 Prozent. Dies lässt für das Jobcenter Landeshauptstadt Magdeburg die Annahme zu, in ausreichendem Umfang der Beratungs- und Auskunftspflicht gegenüber den Kunden nachzukommen.

Bekannt ist, dass die Gesetzeslage im betreffenden Sozialgesetzbuch II eine besondere Regelungsdichte beinhaltet, die sich auch auf die Verständlichkeit von Kundenbescheiden niederschlägt.

Mit den hier aufgezeigten Instrumenten und dem Bemühen, die Kommunikation mit den Kunden des Jobcenters Landeshauptstadt Magdeburg stetig zu verbessern, zeigt sich bereits ein hohes Maß an Kundenorientierung. Darüber hinaus setzt sich die Zentrale der Bundesagentur für Arbeit seit geraumer Zeit für eine Entbürokratisierung von „Hartz IV“ ein und ist hier im engen Dialog mit der Politik. Dies kann sicherlich mit als eine Grundvoraussetzung dafür angesehen werden, dass auch die Transparenz gegenüber den Kunden des Jobcenters Landeshauptstadt Magdeburg künftig noch weiter verbessert werden kann.

Wie erfolgt in der Regel die Abrechnung der Mittagessenteilnahme von Kindern in MDer Schulen im Rahmen des BuT?

Eltern anspruchsberechtigter Kinder erhalten nach Antragstellung einen Bewilligungsbescheid sowie eine Kostenübernahmeerklärung für das Mittagessen. Die Kostenübernahmeerklärung reichen die Eltern beim zuständigen Essenanbieter ein. Die Abrechnung erfolgt dann direkt durch das Jobcenter Landeshauptstadt Magdeburg mit dem Essenanbieter.

Ist es richtig, dass es hierbei verstärkt Probleme bei der Abrechnung mit dem Essenanbieter an der GS Schmeilstraße gegeben haben soll, die in der Folge dazu führten, dass einige Kinder leider nicht an der Essenversorgung teilnehmen konnten, obwohl es Ihnen eigentlich zugestanden hätte?

Der für die Grundschule „Schmeilstraße“ zuständige Essenanbieter „apetito“ kann die eingereichten Kostenübernahmeerklärungen immer erst im ersten vollen Folgemonat buchungstechnisch verarbeiten. Deshalb erfolgt die Abrechnung mit dem Jobcenter auch immer erst ab Folgemonat. Bei Antragstellung z.B. am 18.12. kann das Jobcenter die Kostenübernahmeerklärung dadurch erst ab 01.02. ausstellen bzw. würde sie erst berücksichtigt.

Brüning

Anlagen

Anlage 1 – Statistik festgestellte Sanktionen gegenüber erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (eLb)

Anlage 2 – Impressum